ALLGEMEINE BEDINGUNGEN LIEFERVEREINBARUNG FÜR MARKEN- UND PRIVAT LABEL-PRODUKTE

1. BEGINN UND LAUFZEIT

- 1.1 Diese Vereinbarung beginnt mit dem Startdatum und bleibt vorbehaltlich Ziffer 1.2 solange in Kraft, bis sie von einer Partei in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung (insbesondere gemäß nachstehender Ziffer 19) außerordentlich oder unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich gekündigt wird; die ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ende der Erstlaufzeit möglich.
- 1.2 Diese Vereinbarung endet automatisch an dem Datum, welches fünf (5) Jahre nach dem Startdatum liegt.

2. PRODUKTE

- 2.1 Jeder Teil dieser Vereinbarung, welcher sich ausschließlich auf Produkte des Lieferanten oder auf Privat Label-Produkte bezieht, findet nur Anwendung, wenn die jeweiligen Produkttypen in den Vertragsdetails aufgeführt sind.
- 2.2 Der Lieferant kann nach seinem Ermessen dem Kunden Produktproben oder -muster zur Verfügung stellen. Diese dürfen ausschließlich dazu verwendet werden, sie an den Endverbraucher als Produktproben weiterzugeben oder dem Endverbraucher eine vorläufige Anpassung zu ermöglichen (Anpasskontaktlinsen). Der Kunde erkennt an, dass:
 - (a) die Lieferung sämtlicher Anpasskontaktlinsen ausschließlich im Ermessen des Lieferanten liegt und der Lieferant berechtigt ist, (i) Anfragen bezüglich Anpasskontaktlinsen abzulehnen und/oder (ii) Anpasskontaktlinsen dem Kunden bzw. dem Kunden und dem Endverbraucher nur gegen ein dem Kunden zu berechnendes Entgelt zu überlassen (dessen Höhe dem Kunden vorab mitzuteilen ist);
 - (b) er nicht berechtigt ist, Anpasskontaktlinsen zu verkaufen (sofern nicht anders mit dem Lieferanten schriftlich (einschließlich per E-Mail) vereinbart und nur sofern und soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist); und
 - (c) eine etwaige Lieferung von Anpasskontaktlinsen nicht auf die Mindestabnahmemengen nach dieser Vereinbarung anzurechnen ist.

3. AUFTRAGSABWICKLUNG UND VERTRAGSSCHLUSS

- 3.1 <u>Erteilung eines Auftrags</u> Der Kunde bestellt die Produkte über die vom Lieferanten angebotenen Bestellwege (**Auftrag**). Jeder Auftrag stellt ein eigenständiges Angebot des Kunden zum Kauf der entsprechenden Produkte dar. Es liegt im alleinigen Ermessen des Lieferanten, den jeweiligen Auftrag ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen.
- 3.2 Annahme eines Auftrags Hat der Lieferant einen Auftrag erhalten und übermittelt er dem Kunden (ggf. unter Nennung einer Auftragsnummer) hiernach eine Bestätigung, so bestätigt er damit zunächst ausschließlich den Erhalt des Auftrags. Diese Bestätigung stellt keine Annahme des Auftrags durch den Lieferanten dar. Der Auftrag gilt solange nicht als angenommen und der Lieferant ist nicht zu einer Lieferung verpflichtet, bis der Lieferant eine ausdrücklich schriftliche (E-Mail oder anderweitige elektronische Kommunikation genügt) Annahmeerklärung an den Kunden gesendet hat oder mit der Erfüllung des Auftrages beginnt. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die Bestellung zwischen den Parteien bindend (Bestellung). Die Auftragsnummer ist von den Parteien bei sämtlicher Korrespondenz bezüglich der Bestellung zu verwenden.
- 3.3 Änderung einer Bestellung Der Kunde kann eine Bestellung nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferanten ändern oder zurücknehmen.
- 3.4 <u>Rücksendungen</u> Die Rücksendung von Produkten durch den Kunden ist abgesehen von den Fällen, in denen ein Produkt mangelhaft ist (Ziffer 11) oder durch den Lieferanten zurückgerufen wird (Ziffer 12) unter den Voraussetzungen möglich, die in den Rückgaberichtlinien des Lieferanten formuliert sind. Diese gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung (mit den vom Lieferanten von Zeit zu Zeit vorgenommenen Änderungen) und sind zu finden im Servicecenter auf der Webseite des Lieferanten unter https://www.ecommerce.coopervision.com/CategoryPages/ServiceCenter.aspx.
- 3.5 <u>Einkaufsbedingungen</u> Die Produkte werden unter ausschließlicher Geltung dieser Vereinbarung verkauft; andere Bedingungen finden keine Anwendung. Sämtliche Bestellungen, Kaufanfragen oder andere Korrespondenz zwischen den Parteien, welche im Zusammenhang mit dem Erwerb von Produkten, oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erfolgen, dienen nur der Vertragsdurchführung und etwaige Bedingungen in solchen Dokumenten entfalten keine Wirkung zwischen den Parteien. Der Kunde erkennt an, dass diese Vereinbarung alle bestehenden oder vergangenen Vereinbarungen mit dem Lieferanten oder seinen Konzernunternehmen über die Lieferung von Produkten oder deren Äquivalente ersetzt.

4. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1 Beschränkungen des Weiterverkaufs Der Kunde darf die Produkte weder direkt noch indirekt an Lieferanten, Wiederverkäufer oder Endverbraucher außerhalb des Vereinigten Königreichs, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz (Zulässiges Gebiet) verkaufen, liefern oder anderweitig zugänglich machen. Der Kunde ist verpflichtet, die vorbezeichneten Beschränkungen den Mitgliedern und seinen eigenen Kunden aufzuerlegen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um solche Weiterverkäufe durch die Mitglieder bzw. seine Kunden zu verhindern. Der Kunde haftet für alle Schäden, die dem Lieferanten oder einem seiner Konzernunternehmen durch eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den Kunden, ein Mitglied oder seine(n) Kunden entstehen. Der Lieferant ist berechtigt, vom Kunden Nachweise der Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen zu fordern und/oder eine periodische Überprüfung bei dem Kunden durchzuführen.
- 4.2 <u>Verkaufsberichte</u> Um dem Lieferanten eine interne Verteilung von Verkaufsprovisionen zu ermöglichen, wird der Kunde auf Anforderung des Lieferanten monatlich einen Bericht vorlegen, der aufgeschlüsselt nach Ländern (und/oder nach Regionen oder einzelnen Filialen) Auskunft gibt über alle Weiterverkäufe der Produkte im jeweils vorangegangenen Monat unter Angabe der jeweiligen Beträge (auf Einkaufswert-Basis). Soweit der Kunde ein zentrales Warenlager betreibt, hat der Bericht Auskunft über alle Bewegungen der Produkte zu geben (auf gleicher Basis wie oben).
- 4.3 <u>Verkauf von Produkten innerhalb selektiver Vertriebssysteme</u> Der Kunde verpflichtet sich, in den Fällen, in denen er als Mitglied eines selektiven Vertriebssystems als autorisierter Wiederverkäufer des Lieferanten in der Lage ist, bestimmte Vertragsprodukte (vom Lieferanten) als Teil eines selektiven Vertriebssystems (**Produkte des selektiven Vertriebssystems**) zu erwerben, die Produkte des selektiven Vertriebssystems nur an Endverbraucher oder andere autorisierte Wiederverkäufer des Lieferanten zu verkaufen. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde bereit, die zusätzlichen Bedingungen einzuhalten, die ihm der Lieferant im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Vermarktung der Produkte des selektiven Vertriebssystems mitteilt.

5. PROGNOSE

- 5.1 Innerhalb von zehn (10) Tagen ab dem Startdatum sowie zu Beginn einer jeden Sechsmonatsperiode werden der Lieferant und der Kunde gemeinsam erörtern und vereinbaren, wie hoch unter Berücksichtigung der Verkaufszahlen aus der Vergangenheit der Bedarf des Kunden an Privat Label-Produkten für jeden der folgenden sechs (6) Monate (einschließlich des Monats, in dem die Bedarfsvorschau vereinbart wird) voraussichtlich sein wird. Die vom Kunden in jedem dieser Zeiträume sodann tatsächlich bestellte Menge an Privat Label-Produkten muss innerhalb von (+/-) 20% dessen liegen, worauf sich die Parteien im Rahmen der Bedarfsvorschau geeinigt haben.
- 5.2 Der Lieferant kann den Kunden unter Setzung einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen auffordern, mit dem Lieferanten eine Bedarfsvorschau auch für Produkte des Lieferanten zu vereinbaren (in solchen Intervallen, wie es der Lieferant nach billigem Ermessen für notwendig hält).

6. MINDESTABNAHMEMENGEN - NUR FÜR PRIVAT LABEL-PRODUKTE

- 6.1 <u>Mindestabnahmemengen</u> Der Kunde wird in jedem Jahr mindestens Bestellungen über die Mindestabnahmemenge für Privat Label-Produkte aufgeben. Der Lieferant behält sich das Recht vor, nach Ende der Erstlaufzeit die Mindestabnahmemenge für jedes hierauf folgende Jahr zu überprüfen und für jedes Privat Label-Produkt neu festzulegen. Solange der Lieferant diesbezüglich nichts mitteilt, gelten die Mindestabnahmemengen des jeweiligen Vorjahres fort.
- 6.2 Bestellt der Kunde in einem Jahr weniger als die Mindestabnahmemenge eines Privat Label-Produkts, so hat der Lieferant das Recht, in Bezug auf die betroffenen Produkte so vorzugehen wie in der nachfolgenden Tabelle vorgesehen:



Prozentuale Erreichung der Mindestabnahmemenge	80 – 90%	Weniger als 80% - wenn das Produkt überetikettiert ist	Weniger als 80% - wenn das Produkt in einer vorbedruckten Verpackung ist
Zahlung	Unbeschadet der Ziffer 10.2 werden die Preise für die betreffenden Produkte im folgenden Jahr um 5% erhöht	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Ersetzung durch ein vergleichbares Produkt des Lieferanten	Nicht anwendbar	Der Kunde wird mit dem Produkt nicht länger beliefert. An die Stelle des Produkts tritt ein vergleichbares Produkt des Lieferanten.	Die Belieferung mit diesem Produkt endet; an seine Stelle tritt das identische Produkt in überetikettierter Form.
Fortgeltung der Mindestabnahmemenge	Die Mindestabnahmemenge bleibt bestehen.	Die Mindestabnahmemenge gilt nicht für das vergleichbare Produkt des Lieferanten.	Es gilt nun die Mindestabnahmemenge für überettiketierte Produkte.

6.3 Sofern der Kunde die Mindestabnahmemenge verfehlt, ist er verpflichtet, für alle Lagerbestände von Etiketten und Verpackungen zu bezahlen, welche von dem Lieferanten bestellt oder gelagert werden und welche für die relevanten Produkte verwendet worden wären, wenn die Mindestabnahmemenge erreicht worden wäre. Die Zahlung hat der Kunde auf Anforderung nach Ende des jeweiligen Jahres zu leisten.

7. HERSTELLUNG, VERPACKUNG UND LIEFERUNG

Produkte und Verpackung

- 7.1 Der Lieferant ist berechtigt, Design, Material, Art und Weise der Herstellung, Spezifikationen, Produktion, Verpackung, Verpackungsspezifikationen oder jedes andere Element sämtlicher Produkte zu verändern. Der Lieferant wird dem Kunden jedwede Veränderung gemäß dieser Ziffer 7.1 rechtzeitig schriftlich (einschließlich per E-Mail) anzeigen.
- 7.2 Der Kunde wird die Verpackungsspezifikationen der Privat Label-Produkte nur nach erteilter schriftlicher Zustimmung durch den Lieferanten ändern. Sollte der Kunde etwaige Änderungen vornehmen wollen, muss er den Lieferanten davon unter Nennung aller relevanten Details mindestens drei (3) Monate vorher schriftlich informieren. Sofern eine zuständige Behörde Ergänzungen zu dem Design der Verpackungsspezifikationen vorschreibt, wird der Lieferant solche Ergänzungen vornehmen und den Kunden danach schriftlich darüber informieren; die Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich.
- 7.3 Der Kunde muss bezüglich aller Produkte die geltenden Rechte, Gesetze und Berufsordnungen einschließlich der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte und der Verordnung (EG) Nr. 2017/745 über Medizinprodukte (einschließlich Artikel 14, sofern anwendbar) betreffend die folgenden Bereiche einhalten:
 - (a) Import, Benutzung oder Verkauf der Produkte im Zielland;
 - (b) Zahlung von Zöllen und Steuern;
 - (c) Transport und Lagerung inklusive aller Verpflichtungen zur Übersetzung von Gebrauchsanweisungen, Kennzeichnungen oder Verpackungen in jedwede andere Sprache.

Der Lieferant ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen durch den Kunden zu überprüfen.

- 7.4 <u>Design der Etiketten:</u> Die Verantwortlichkeiten jeder Partei hinsichtlich des Designs der Etiketten richtet sich nach der Produktkategorie:
 - (a) bei Produkten des Lieferanten ist der Lieferant für das Design der Etiketten verantwortlich und muss sicherstellen, dass Design und Inhalt im Einklang mit EU-Recht stehen;
 - (b) bei Privat Label-Produkten:
 - (i) wird der Kunde das jeweilige Design für die Etiketten liefern und muss sicherstellen, dass dieses Design im Einklang mit EU-Recht steht;
 - (ii) der Lieferant wird sicherstellen, dass jedweder andere Aspekt des Designs und Inhalts der Etiketten mit EU-Recht im Einklang steht. Unbeschadet vorhergehender Pflichten ist der Lieferant berechtigt, die Benutzung von durch den Kunden bereitgestellten Designs aus beliebigen Gründen zu verweigern, insbesondere bei potentiellen Verletzungen geistigen Eigentums Dritter, Verletzung von Vertriebsrechten oder der Verletzung von EU-Recht.
- 7.5 Anbringen der Etiketten: Der Lieferant wird die Produkte gemäß den Verpackungsspezifikationen etikettieren. Der Lieferant haftet nicht für etwaige Schäden des Kunden, die aufgrund der Etikettierung oder der Kennzeichnung der Produkte entstehen, soweit diese nicht auf einem Verstoß gegen die Verpackungsspezifikationen oder sonstige rechtliche Vorgaben beruhen.

Lieferung

- 7.6 FCA Alle Produkte werden durch den Lieferanten auf Basis FCA (Lieferantenlager) (Incoterms 2020) geliefert. Sofern in den Vertragsdetails oder durch Annahme einer entsprechenden Bestellung vereinbart, hat der Lieferant darüber hinaus auch den Transport der Produkte zu einem von dem Kunden benannten Ort zu arrangieren (mittels eines vom Lieferanten ausgewählten Frachtführers); ein solcher Transport erfolgt auf alleiniges Risiko sowie auf Kosten des Kunden.
- 7.7 Zeitpunkt der Lieferung Der Lieferant wird sich in angemessener Weise darum bemühen, die Produkte an dem mit Annahme des Auftrages bestätigten Datum zu versenden (das **Versanddatum**). Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Versanddatum ein ungefähres Datum ist und dieses nicht verbindlich ist.
- 7.8 <u>Erfüllungsort</u> Die Lieferung ist erfolgt, wenn die Produkte auf ein Fahrzeug am Lager des Lieferanten verladen wurden (**Lieferung**).
- 7.9 <u>Teillieferungen</u> Der Lieferant ist berechtigt, Bestellungen nach seinem Ermessen in Teillieferungen an den Kunden zu liefern, wenn dem Kunden solche Teillieferungen zugemutet werden können. Für alle Teillieferungen wird eine gesonderte Rechnung gestellt, die durch den Kunden zu zahlen ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, von einer anderen Bestellung oder hinsichtlich einer anderen Teillieferung zurückzutreten oder diese zu stornieren, wenn der Lieferant einzelne Teillieferungen storniert hat oder der Lieferant von solchen zurückgetreten ist oder der Lieferant eine Teillieferung verspätet geliefert hat oder eine Teillieferung mangelhaft war, es sei denn, der Kunde hat an einer lediglich teilweisen Lieferung kein Interesse.
- 7.10 Annahmefiktion Jede Lieferung von Produkten gilt als vom Kunden angenommen, es sei denn, der Kunde rügt etwaige Mängel (außer versteckte Mängel) einschließlich Mindermengen der Produkte gemäß § 377 HGB innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung. Unterbleibt eine solche Rüge hinsichtlich einer etwaigen Mindermenge, so gilt die vom Lieferanten bei Absendung der Produkte vermerkte Menge als richtig.
- 7.11 <u>Verspätung durch den Lieferanten</u> Sofern der Lieferant die Produkte (oder Teile davon) nicht an dem Versanddatum versendet hat, gilt vorbehaltlich der Ziffern 7.12 und 18 folgendes:
 - (a) Der Kunde kann den Lieferanten schriftlich über die Verspätung unterrichten und eine Lieferung innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab dem Datum einer solchen Mitteilung verlangen.
 - (b) Wenn die Lieferung der Produkte in diesem verlängerten Zeitraum nicht stattfindet, so gilt die Bestellung (oder der relevante Teil davon) als aufgehoben (und keine Partei hat gegenüber der anderen Partei Ansprüche bezüglich dieses Teils der Bestellung) und der Kunde ist berechtigt, identische Produkte in Bezug auf diese aufgehobene Bestellung von einem anderen Lieferanten zu beziehen (vorausgesetzt, er informiert den Lieferanten im Vorhinein über dieses Vorhaben).

Die Parteien sind sich darüber einig und erkennen an, dass diese Ziffer 7.11 die einzigen Rechte des Kunden in Bezug auf eine (ganz oder teilweise) verspätete Lieferung durch den Lieferanten beinhaltet und dass eine solche verspätete oder Nicht-Lieferung keinen Verstoß gegen diese



Vereinbarung begründet. Der Lieferant haftet nicht für einen etwaigen Verlust oder Schaden, der durch seine verspätete oder ausgefallene Lieferung der Produkte entstanden ist; dies gilt auch für etwaige Kosten des Kunden, die durch einen Kauf gleicher Produkte bei einem anderen Lieferanten entstanden sind

- 7.12 Annahmeverzug des Kunden Holt der Kunde die Produkte nicht fristgerecht ab oder verweigert er die Annahme der Produkte, oder ist die Lieferung aus durch den Frachtführer des Kunden verursachten Gründen verspätet, oder ist sie deshalb verspätet, weil der Kunde trotz Aufforderung des Lieferanten Informationen und Instruktionen für die Lieferung nicht bereitstellt, so:
 - (a) geht das Risiko am Versanddatum auf den Kunden über; und
 - (b) hat der Kunde dem Lieferanten alle ihm zusätzlich entstandenen Kosten zu ersetzen (z. B. für die vorübergehende Lagerung).

7.13 Einstellung von Produkten

Vorbehaltlich Ziffer 12.5 ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung von allen oder Teilen der Produkte einzustellen, und zwar:

- (a) unverzüglich, wenn der Lieferant dies aus gesundheitlichen oder sicherheitsrelevanten Umständen für nötig erachtet oder eine Einstellung von Gesetzes wegen vorgeschrieben oder durch eine zuständige Stelle angeordnet ist;
- (b) vorübergehend, wenn der Lieferant sich Erschwernissen bei der Beschaffung oder Herstellung der Produkte ausgesetzt sieht; oder
- (c) wenn der Lieferant den Kunden mindestens drei (3) Monate vor der Einstellung (einschließlich per E-Mail) informiert hat.
- Im Falle einer Mitteilung des Lieferanten nach dieser Ziffer 7.13 werden die Parteien die Mindestabnahmemengen entsprechend anpassen.

8. GEFAHREN- UND EIGENTUMSÜBERGANG

8.1 Eigentums- und Gefahrenübergang Eigentum und Gefahr gehen mit Lieferung der Produkte an den Kunden auf diesen über.

9 FXKI USIVITÄT

9.1 Der Lieferant ist der einzige und exklusive Lieferant des Kunden für die Produkte (d. h. die in den Vertragsdetails angegebenen Produkte des Lieferanten und die dort angegebenen Privat Label-Produkte). Vorbehaltlich Ziffer 7.11 wird der Kunde es unterlassen, diese Produkte während der Laufzeit dieser Vereinbarung von Dritten zu erwerben.

10. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 10.1 Preise Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen. Alle Preise verstehen sich exklusive:
 - (a) der Kosten für zusätzliche oder individuell angefertigte Verpackung;
 - (b) anfallender Versandkosten zur Lieferung an den Sitz des Kunden und Kosten für die Versicherung der Produkte während des Transports; über die Höhe dieser Kosten wird der Lieferant dem Kunden von Fall zu Fall Auskunft geben; und
 - (c) Umsatzsteuer.
 - Die obenstehenden Positionen werden dem Kaufpreis jeweils hinzugefügt und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sie sind vom Kunden nach Maßgabe dieser Ziffer 10 zu zahlen.
- 10.2 <u>Preisänderungen</u> Der Lieferant ist berechtigt, die Listenpreise (und somit die Preise pro Packung) nach seinem Ermessen zu ändern, vorausgesetzt, dass er den Kunden mindestens dreißig (30) Tage zuvor schriftlich (E-Mail ist ausreichend) hierüber informiert.
- 10.3 <u>Fälligkeit</u> Der Kunde muss alle Zahlungen bei Fälligkeit leisten. Endet diese Vereinbarung durch Kündigung seitens des Lieferanten gemäß Ziffern 19.1 oder 19.2 (ausgenommen Ziffer 19.2(a)), werden alle vom Kunden zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Beträge sofort fällig.
- 10.4 Entrichtung von Zahlungen Fälligkeitstermine sind Fixtermine und zwingend einzuhalten. Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn der Betrag auf dem Konto des Lieferanten eingegangen ist.
- 10.5 Kein Zurückbehaltungsrecht Zurückbehaltungsrechte sowie das Recht zur Aufrechnung und hierauf gestützte Abzüge sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einem Anspruch des Kunden beruhen, der anerkannt oder durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil bestätigt ist.
- 10.6 Zahlungsverzug Sofern der Kunde in Zahlungsverzug gerät:
 - (a) schuldet der Kunde dem Lieferanten Verzugszinsen auf die offenen Zahlungen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen in § 247 BGB vorgesehenen Basiszinssatz. Die Zinsen werden auf Tagesbasis ermittelt, beginnend mit Fälligkeit bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie aller Mahn- und Rechtsverfolgungskosten, die dem Lieferanten für die Beitreibung der Forderung entstehen;
 - (b) ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung der Produkte sowie alle anderen Lieferungen oder Leistungen, die Gegenstand von anderen Verträgen zwischen dem Kunden und Konzernunternehmen des Lieferanten sind, solange auszusetzen, bis alle offenen Beträge vollständig gezahlt sind; und
 - (c) ist der Lieferant berechtigt, diese Vereinbarung gemäß Ziffer 19.2(c) zu kündigen.

11. PRODUKTGEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Der Lieferant wird dem Kunden die Produkte frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern liefern. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsrechte und -ansprüche beträgt 24 Monate ab Lieferung. Der Lieferant haftet nicht, wenn:
 - (a) der Kunde die weitere Verwendung der Produkte gestattet, nachdem er dem Lieferanten gemäß dieser Ziffer Mängel angezeigt hat; oder
 - (b) der Mangel darauf beruht, dass der Kunde gegen seine Verpflichtung aus dieser Ziffer oder Ziffer 12.1 (Einhaltung von Instruktionen und Richtlinien) verstoßen hat.
- 11.2 Wenn der Kunde Ansprüche aus der Gewährleistung in Ziffer 11.1 geltend machen möchte, so hat er die Produkte zur Überprüfung an den Lieferanten zurückzusenden. Bestätigt der Lieferant den Mangel an den betreffenden Produkten, wird der Lieferant vorbehaltlich Ziffer 11.3 den Mangel beheben, indem er die fehlerhaften Produkte so schnell wie möglich durch gleiche oder im Wesentlichen ähnliche Produkte ersetzt. Sämtliche Ersatzprodukte, die dem Kunden in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt geliefert werden, unterliegen den Bedingungen dieser Vereinbarung.
- 11.3 Wenn der Lieferant mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht in der Lage ist, Ersatzprodukte gemäß Ziffer 11.2 zu liefern, wird der Lieferant nach eigenem Ermessen den für die fehlerhaften Produkte gezahlten Preis zurückerstatten oder dem Kunden eine Gutschrift erteilen.
- 11.4 Außer insoweit, als dies in Ziffern 11.2 und 11.3 vorgesehen ist, haftet der Lieferant dem Kunden gegenüber für etwaige Mängel der Produkte nach Ziffer 11.1 nicht.
- 11.5 Ein Gewährleistungsanspruch gemäß dieser Ziffer 11 berechtigt den Kunden nicht dazu, andere Bestellungen zu stornieren oder die Lieferung oder Bezahlung einer anderen Lieferung oder Teillieferung zu verweigern.

12. SICHERHEIT UND PRODUKTRÜCKRUF

- 12.1 <u>Einhaltung von Instruktionen und Richtlinien</u> Der Kunde wird die vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen, Instruktionen und Richtlinien bezüglich Lagerung, Anwendung, Handhabung, Behandlung, Pflege und Verwendung der Produkte jederzeit einhalten und seine Mitarbeiter, Kunden und/oder Endverbraucher darauf hinweisen. Der Kunde darf die Produkte nicht verändern oder in irgendeiner Weise auf diese einwirken (einschließlich durch Öffnen, Manipulieren, Aufteilen, Umverpacken oder Ändern eines Etiketts), es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den ausdrücklichen schriftlichen Anweisungen des Lieferanten.
- 12.2 Der Kunde haftet dem Lieferanten gegenüber nicht für Verluste oder Schäden, die dadurch entstehen, dass die Produkte nicht in Übereinstimmung mit den vom Lieferanten bereitgestellten Informationen, Instruktionen oder Richtlinien gelagert oder anderweitig behandelt wurden.
- 12.3 Die Begriffe "schwerwiegendes Vorkommnis" und "Vorkommnis" haben in dieser Ziffer dieselbe Bedeutung wie in der Medizinprodukteverordnung 2017/745. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Lieferant über jedes schwerwiegende Vorkommnis und jedes Vorkommnis (oder vermutetes schwerwiegendes Vorkommnis oder vermutetes Vorkommnis) im Zusammenhang mit den Produkten unverzüglich per E-Mail an qualityreturns@coopervision.co.uk informiert wird (entweder durch den Kunden selbst oder durch die Endverbraucher, denen der Kunde die Produkte zur Verfügung gestellt hat). Die Information hat jeweils detaillierte Angaben über das Vorkommnis, den Namen der betroffenen Endverbraucher und das Land, in das die Produkte verkauft wurden, zu enthalten. Der Kunde verpflichtet sich, mit dem Lieferanten jederzeit bei der Überwachung der Sicherheit der Produkte und etwaiger Rückrufe zusammenzuarbeiten. Der Kunde führt eine Liste, die alle Einzelheiten zu den vom Kunden verkauften

- Produkten enthält sowie den Namen und die Adressen der Endverbraucher (soweit anwendbar) und das Land, in dem die Produkte verkauft wurden. Diese Liste wird dem Lieferanten auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat vorab alle erforderlichen Einwilligungen von Endverbrauchern einzuholen, damit er die Liste in Übereinstimmung mit datenschutzrechtlichen Vorgaben erstellen und weitergeben darf.
- 12.4 <u>Produktbeschwerden</u> Der Kunde wird den Lieferanten sofort über alle Beschwerden oder sonstigen Meldungen bezüglich der Produkte informieren und alle Anweisungen des Lieferanten bezüglich solcher Beschwerden und Meldungen befolgen. Jede Mitteilung an eine zuständige Behörde als Folge eines Qualitäts- oder Sicherheitsproblems im Zusammenhang mit den Produkten (einschließlich eines schwerwiegenden Vorkommnisses oder Vorkommnisses) erfolgt durch den Lieferanten, es sei denn, der Lieferant weist den Kunden ausdrücklich und schriftlich an, eine solche Mitteilung selbst abzugeben.
- 12.5 Rückrufprozess Der Lieferant ist nach seinem eigenen Ermessen berechtigt:
 - (a) bereits an den Kunden oder an dessen Kunden verkaufte Produkte zurückzurufen (und den bezahlten Kaufpreis zurückzuerstatten oder eine Gutschrift über die Höhe des Kaufpreises zu erteilen oder die Produkte gegen gleiche oder im Wesentlichen gleiche Produkte auszutauschen); oder
 - (b) dem Kunden Anweisungen hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung von bereits an den Kunden oder an dessen Kunden verkauften Produkten zu geben.

In beiden Fällen wird der Kunde vollständig und unverzüglich den Anweisungen des Lieferanten Folge leisten. Der Kunde ist nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung des Lieferanten berechtigt, eine Rückrufaktion bei seinen Kunden oder Endverbrauchern einzuleiten.

13 GEHEIMHAI TUNG

- 13.1 Jede empfangende Partei wird alle vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung erhält, streng vertraulich behandeln und wird vertrauliche Informationen nicht offenlegen oder ihre Offenlegung autorisieren, außer:
 - (a) an ihre jeweiligen Mitarbeiter und Berater, die diese Informationen benötigen, um die Rechte der empfangenden Partei geltend zu machen oder ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen; oder
 - (b) wenn und soweit die offenlegende Partei eine Offenlegung autorisiert hat; oder
 - (c) wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder ein zuständiges Gericht oder eine Regierungs- oder Regulierungsbehörde dies verlangt.
- 13.2 Jede empfangende Partei wird die von der offenlegenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen für keinen anderen Zweck verwenden.
- 13.3 Die Verpflichtungen in Bezug auf vertrauliche Informationen bleiben für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung bestehen.

14. DATENSCHUTZ

- 14.1 Die Parteien stimmen überein, dass im Sinne des Datenschutzrechts und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung:
 - (a) der Kunde und der Lieferant unabhängige Verantwortliche in Bezug auf personenbezogene Daten sind, die von dem Kunden erhoben und dem Lieferanten gemäß Ziffern 12.3 und 12.4 zur Verfügung gestellt werden, und dass die Übermittlung dieser Daten von Verantwortlichem zu Verantwortlichem erfolgt; und
 - (b) der Lieferant der Auftragsverarbeiter des Kunden (als Verantwortlicher) für alle personenbezogenen Daten eines Endverbrauchers ist, die er von dem Kunden erhalten hat und die der Lieferant verarbeitet, um (falls zutreffend) die Produkte direkt an diese Endverbraucher zu liefern oder es dem Kunden zu ermöglichen, eine Bestellung zu identifizieren ("personenbezogene Kundendaten").

Eine detaillierte Beschreibung der Datenverarbeitungsprozesse einschließlich bezüglich personenbezogenen Kundendaten findet sich unten:

Gegenstand	Beschreibung
Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:	Gegenstand: Verarbeitung von personenbezogenen Kundendaten, soweit dies für die Lieferung der Produkte an Endverbraucher oder den Kunden erforderlich ist; und Aggregation/Anonymisierung der personenbezogenen Kundendaten durch den Lieferanten zur Durchführung von Analysen, unter anderem zur Verbesserung der Dienstleistungen für Endnutzer. Art: Der Lieferant wird Verarbeitungstätigkeiten, einschließlich der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Aggregation, Anonymisierung und Analyse durchführen. Zweck: Um die Lieferung der Produkte an Endverbraucher zu ermöglichen, um die Identifizierung von Bestellungen durch den Kunden zu ermöglichen oder um den Lieferservice an Endnutzer zu verbessern.
Dauer der Verarbeitung:	Für die Laufzeit der Vereinbarung, es sei denn, diese Vereinbarung enthält eine abweichende Regelung.
Art der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden:	Identifizieren von Daten einschließlich Titeln, Namen, Adressen und Postleitzahlen. Wenn ein Tracking-System angeboten wird, Kontaktinformationen wie E-Mail-Adressen und Telefonnummern. Informationen über die ophthalmologische Gesundheit des Endverbrauchers (einschließlich optischer Verschreibungen und verwendeter optischer Produkte).
Arten betroffener Personen:	Endverbraucher, die die Produkte von dem Kunden kaufen.

- 14.2 Der Kunde muss sicherstellen, dass:
 - (a) alle personenbezogenen Daten, die dem Lieferanten von dem Kunden mitgeteilt, übertragen oder abgerufen werden, korrekt und aktuell sind; und
 - (b) alle Datenschutzhinweise gegeben wurden und (falls zutreffend) alle erforderlichen Einwilligungen von dem Kunden in Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht eingeholt wurden, damit der Kunde dem Lieferanten alle personenbezogenen Daten gemäß dieser Vereinbarung offenlegen kann.
- 14.3 Der Kunde und der Lieferant verpflichten sich, ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu erfüllen.
- 14.4 Erhält eine Partei eine Beschwerde oder Mitteilung, die sich auf eine tatsächliche oder angebliche Nichteinhaltung des Datenschutzrechts in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bezieht, so wird diese Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen und die Parteien werden zusammenarbeiten, um diese zu lösen.
- 14.5 Tritt der Lieferant als Auftragsverarbeiter des Kunden auf (im Sinne von Ziffer 14.1(b)), so hat der Lieferant:
 - (a) die personenbezogenen Kundendaten nur auf der Grundlage der dokumentierten Anweisungen des Kunden zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu verarbeiten; allerdings darf der Lieferant die personenbezogenen Kundendaten verarbeiten, wenn dies nach einem Gesetz, dem der Lieferant unterliegt, erforderlich ist, und in einem solchen Fall wird der Lieferant (soweit nach europäischem Recht zulässig) den Kunden über diese gesetzliche Anforderung informieren. Unbeschadet dieser Ziffer 14.5(a) ist es dem Lieferanten (und/oder seiner Konzernunternehmen) gestattet, aggregierte/anonymisierte personenbezogene Kundendaten im Rahmen seines berechtigten Interesses zu verwenden;
 - (b) die Erlaubnis, personenbezogene Kundendaten gemäß der Vereinbarung außerhalb des Zulässigen Gebiets zu verarbeiten, wenn die Anforderungen der Artikel 44 bis 48 der DSGVO erfüllt sind oder wenn eine Ausnahme gemäß Artikel 49 der DSGVO gilt;



- (c) den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn nach Ansicht des Lieferanten die Anweisung des Kunden gegen das Datenschutzrecht verstößt;
- (d) auf Verlangen des Kunden (und auf Kosten des Kunden) dem Kunden angemessene Unterstützung im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 Buchstaben e) und f) der Datenschutzgrundverordnung zu gewähren;
- (e) sicherstellen, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor der unbefugten oder rechtswidrigen Verarbeitung der personenbezogenen Kundendaten und vor dem versehentlichen Verlust oder der Zerstörung oder Beschädigung der personenbezogenen Kundendaten getroffen werden, und diese Maßnahmen müssen mindestens den Anforderungen von Artikel 32 der Datenschutzgrundverordnung entsprechen:
- (f) sicherzustellen, dass alle seine Mitarbeiter, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Kundendaten berechtigt sind, an eine Vertraulichkeitspflicht gebunden sind, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Kundendaten zu wahren;
- (g) nach Abschluss der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Verarbeitung personenbezogener Kundendaten wird der Lieferant (gemäß den Anweisungen des Kunden) die personenbezogenen Kundendaten und alle Kopien, die sich im Besitz des Lieferanten oder im Namen des Lieferanten befinden, sicher zurückgeben oder vernichten, es sei denn, der Lieferant ist nach geltendem Recht verpflichtet, diese personenbezogenen Kundendaten aufzubewahren; und
- (h) dem Kunden alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese angemessenerweise verlangt, um die Einhaltung dieser Ziffer 14 nachzuweisen und Audits durch den Kunden oder dessen benannten Auditor zu ermöglichen. Alle Kosten und Auslagen, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass er den Kunden bei einer Prüfung unterstützt, gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.6 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant Drittanbieter zur Verarbeitung personenbezogener Kundendaten beauftragt. Der Lieferant wird den Kunden über beabsichtigte Änderungen hinsichtlich der Hinzufügung oder Ersetzung dritter Auftragsverarbeiter informieren und dem Kunden so die Möglichkeit geben, diesen Änderungen zu widersprechen. Der Lieferant bestätigt, dass er mit dem Auftragsverarbeiter eine schriftliche Vereinbarung getroffen hat oder (gegebenenfalls) abschließen wird, die einen gleichwertigen Schutz der personenbezogenen Kundendaten gewährleistet. Der Lieferant bleibt für die Handlungen und Unterlassungen seiner Unter-Auftragsverarbeiter verantwortlich.

15. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

- 15.1 <u>Lizenzen des Lieferanten</u> Der Lieferant räumt dem Kunden ein ausschließliches, nicht übertragbares Recht ein, im Zulässigen Gebiet den Namen des Lieferanten, geistige Eigentumsrechte des Lieferanten in den Verpackungsspezifikationen (einschließlich auf den Etiketten, sofern anwendbar) und die Marken des Lieferanten (**geistiges Eigentum des Lieferanten**) während der Laufzeit dieser Vereinbarung auf Verkaufsliteratur, Verkaufsmaterial und Werbung für die Verkaufsförderung der Produkte in strikter Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung und allen vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Markenrichtlinien zu verwenden.
- 15.2 Mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung erlaubten oder vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich erteilten Rechte wird der Kunde das geistige Eigentum des Lieferanten oder solche Namen oder Marken, die denen des Lieferanten oder seiner Konzernunternehmen ähnlich sind, nicht nutzen, registrieren oder versuchen sie zu registrieren (und wird dies auch nicht gestatten oder andere hierzu ermutigen).
- 15.3 Zusicherung des Lieferanten Der Lieferant sichert zu, dass:
 - (a) er berechtigt ist, die Rechte an seinem geistigen Eigentum gemäß Ziffer 15.1 zu gewähren; und
 - (b) die Nutzung des geistigen Eigentums des Lieferanten in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung keine Rechte Dritter verletzt.
- 15.4 <u>Lizenzen des Kunden</u> Der Kunde gewährt dem Lieferanten eine gebührenfreie, ausschließliche Lizenz (einschließlich des Rechts zur Vergabe von Unterlizenzen zur Nutzung der Kundenmarke (**geistiges Eigentum des Kunden**) zur Herstellung der Etiketten für die Privat Label-Produkte während der Laufzeit dieser Vereinbarung.
- 15.5 Zusicherung des Kunden Der Kunde sichert zu, dass:
 - (a) er der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer des geistigen Eigentums des Kunden im Zulässigen Gebiet und anderswo ist und dass er voll berechtigt ist, Lizenzen an seinem geistigen Eigentum gemäß Ziffer 15.4 einzuräumen;
 - (b) in Bezug auf die Produkte andere Marken als das jeweilige lizenzierte geistige Eigentum verwenden.
- 15.6 <u>Nutzung von lizenzierten Rechten am geistigen Eigentum</u> Keine der beiden Parteien wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei:
 - (a) die Verpackung oder Etiketten der Produkte oder Hinweise auf das jeweilige lizenzierte geistige Eigentum der anderen Partei oder auf andere Namen (gleich ob er auf den Produkten oder deren Verpackung oder Etiketten angebracht oder aufgedruckt ist) in irgendeiner Weise ändern, verunstalten, entfernen oder ihnen etwas hinzufügen; oder
 - (b) in Bezug auf die Produkte andere Marken als das jewelige lizenzierte geistige Eigentum verwenden.
- 15.7 <u>Nutzung von geistigem Eigentum des Lieferanten</u> Der Kunde wird:
 - (a) auf Kosten des Lieferanten (begrenzt jedoch auf angemessene Kosten) alle vom Lieferanten verlangten angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Lieferanten bei der Aufrechterhaltung der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des geistigen Eigentums des Lieferanten während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu unterstützen; und
 - (b) den Lieferanten unverzüglich und vollständig über jede tatsächliche, drohende oder vermutete Verletzung des geistigen Eigentums des Lieferanten informieren, von der der Kunde Kenntnis erlangt, und/oder über Ansprüche Dritter, von denen der Kunde Kenntnis erlangt und die die Einfuhr der Produkte in das Zulässige Gebiet oder ihren Verkauf im Zulässigen Gebiet dergestalt betreffen, dass sie Rechte einer anderen Person verletzen. Der Kunde wird auf Aufforderung und auf Kosten des Lieferanten (begrenzt jedoch auf angemessene Kosten) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Lieferanten bei der Einleitung oder Abwehr von Verfahren im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung oder Forderung zu unterstützen.

16. HAFTUNG

- 16.1 Vorbehaltlich der Ziffern 16.4 und 16.5 ist die Gesamthaftung des Lieferanten gegenüber dem Kunden aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verletzung gesetzlicher Pflichten), Falschdarstellung oder aus sonstigem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung für Datenverlust oder Datenschutzverletzung, beschränkt auf die Summe derjenigen Beträge, (i) die der Kunde in den drei (3) Monaten vor dem Haftungsereignis an den Lieferanten gezahlt hat, bzw., (ii) wenn diese Vereinbarung im Zeitpunkt des Haftungsereignisses noch nicht drei (3) Monate bestanden hat, auf die Summe derjenigen Beträge, die der Kunde bis zu dem Haftungsereignis an den Lieferanten gezahlt hat.
- 16.2 Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, sind alle durch Gesetz begründeten und alle etwaigen stillschweigenden Gewährleistungen, Garantien und Haftungsübernahmen ausgeschlossen.
- 16.3 Keine Partei oder ihre jeweiligen Konzernunternehmen haften gegenüber der anderen Partei gleich ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen) oder aus sonstigem Rechtsgrund für im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehende Schäden folgender Art:
 - (a) entgangener Gewinn oder Umsatz, Verlust von Firmenwert oder erwarteten Einsparungen;
 - (b) indirekte Schäden und Folgeschäden.
 - Das Recht des Lieferanten, Zahlungen aus ordnungsgemäß ausgestellten Rechnungen zu fordern, bleibt unberührt.
- 16.4 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 16.1 und 16.3 finden keine Anwendung auf Freistellungsansprüche gemäß Ziffer 17.
- 16.5 Sämtliche Regelungen dieser Vereinbarung stehen unter dem Vorbehalt, dass sie eine Haftung weder beschränken noch ausschließen sollen:
 - (a) für Betrug, betrügerische Falschdarstellung, Tod oder die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit;
 - (b) für fehlerhafte Produkte nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG); oder
 - (c) soweit ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung gesetzlich nicht zulässig ist.



17. FREISTELLUNG

- 17.1 <u>Freistellung durch den Lieferanten</u> Der Lieferant stellt den Kunden, seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Subunternehmer und Vertreter (durch den Lieferanten freizustellende Personen) von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Ausgaben und Kosten (einschließlich den im Gesetz vorgesehenen Kosten für Rechtsverfolgung) frei, die die durch den Lieferanten freizustellenden Personen direkt oder indirekt dadurch erleiden, dass das geistige Eigentum des Lieferanten das geistige Eigentum von dritten Personen verletzt.
- 17.2 <u>Freistellung durch den Kunden</u> Der Kunde stellt den Lieferanten sowie Konzernunternehmen des Lieferanten und ihre jeweiligen Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Subunternehmer und Vertreter (**durch den Kunden freizustellende Personen**) von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Ausgaben und Kosten (einschließlich den im Gesetz vorgesehenen Kosten für Rechtsverfolgung) frei, die die durch den Kunden freizustellenden Personen direkt oder indirekt erleiden als Folge von Klagen oder Ansprüchen, die auf einem der folgenden Umstände beruhen:
 - (a) Das geistige Eigentum des Kunden verletzt das geistige Eigentum eines Dritten;
 - (b) Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 4.3 (Verkauf von Produkten des selektiven Vertriebssystems);
 - (c) Verletzung der Verpflichtung des Kunden aus Ziffer 12;
 - (d) Verletzung der Verpflichtung aus Ziffer 7 in Bezug auf Privat Label-Produkte;
 - (e) Verletzung der Verpflichtung des Kunden aus Ziffer 14 (Datenschutz).

18. HÖHERE GEWALT

- 18.1 Keine Partei haftet für eine Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung, soweit die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung die Folge eines Ereignisses höherer Gewalt ist.
- 18.2 Die Partei, der die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt nicht möglich ist, hat so früh wie es ihr zumutbarerweise möglich ist:
 - (a) die andere Partei von dem Ereignis höherer Gewalt in Kenntnis zu setzen; und
 - (b) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so bald wie möglich wieder aufzunehmen oder die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf andere Weise abzumildern, indem sie eine Lösung für die Erfüllung der Verpflichtung trotz des Ereignisses höherer Gewalt findet.
- 18.3 Wird eine Partei aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen oder länger an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert, so hat die andere Partei das Recht, die Vereinbarung gemäß Ziffer 19.1(c) ganz oder teilweise zu kündigen.

19. KÜNDIGUNG

- 19.1 <u>Beidseitiges Kündigungsrecht</u> Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte kann jede Partei diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei:
 - (a) einen wesentlichen, nicht heilbaren Verstoß gegen diese Vereinbarung begeht, oder, sofern der Verstoß geheilt werden kann, diesen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die andere Partei heilt;
 - (b) insolvent wird; oder
 - (c) aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt mindestens neunzig (90) Tage ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann.
- 19.2 Kündigungsrechte des Lieferanten Unbeschadet seiner sonstigen Rechte kann der Lieferant diese Vereinbarung in folgenden Fällen kündigen:
 - (a) jederzeit ordentlich durch schriftliche Mitteilung an den Kunden unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei (3) Monaten;
 - (b) durch schriftliche Mitteilung an den Kunden unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen, wenn die Geschäfte und Vermögenswerte des Kunden (oder die Mehrheit davon) von einem Dritten erworben werden oder wenn ein Kontrollwechsel auf Seiten des Kunden stattfindet; oder
 - (c) durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von von vierzehn (14) Tagen an den Kunden, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet und die Zahlung auch innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist von vierzehn (14) Tagen nicht geleistet hat;
 - (d) bei Privat Label-Produkten, schriftlich mit sofortiger Wirkung, wenn:
 - (i) eine zuständige Behörde verlangt, dass der Kunde oder der Lieferant die nach Ziffer 7 vorgesehene Etikettierung aufgibt; oder
 - (ii) der Kunde gegen seine Verpflichtungen aus den Ziffern 7.4 (Design der Etiketten) oder Ziffer 15 (Rechte am geistigen Eigentum) verstößt.
- 19.3 Folge von Ablauf oder Kündigung der Vereinbarung Nach Ablauf oder Beendigung dieser Vereinbarung gleich aus welchem Grund:
 - (a) wird der Kunde auf Anforderung des Lieferanten innerhalb von dreißig (30) Tagen auf seine eigenen Kosten jedwede Anpasssätze, Materialien, Dokumente und Papiere, die der Kunde in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle hat und welche er vom Lieferanten erhalten hat, und die sich auf die Geschäftstätigkeit des Lieferanten beziehen, an den Lieferanten zurückgeben;
 - (b) wird der Kunde unverzüglich für sämtliche Bestände an Etiketten und Verpackungen, die der Lieferant zur Erfüllung dieser Vereinbarung erworben hat, zahlen; und
 - (c) ist der Lieferant berechtigt, alle vom Kunden vor Ablauf oder Beendigung der Laufzeit dieser Vereinbarung erteilten Bestellungen zu stornieren, unabhängig davon, ob der Lieferant diese angenommen hat oder nicht, ohne dass daraus eine Haftung des Lieferanten entstehen würde. Für ausstehende Bestellungen, die nicht storniert werden, kann der Lieferant nach eigenem Ermessen vom Kunden eine Zahlung vor der Lieferung der Produkte verlangen.

20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und jede Partei unterwirft sich für alle Klagen und Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt am Main.

21. ALLGEMEINES

- 21.1 <u>Allgemeine Rechtstreue</u> Jede Partei wird ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften ausüben bzw. erfüllen und dafür Sorge tragen, dass alle ihre Konzernunternehmen, Vertreter und Subunternehmer sich hieran ebenfalls halten
- 21.2 Korruptionsbekämpfung Jede Partei wird ihre Verpflichtungen aus dem Bribery Act 2010 und dem Foreign Corrupt Practices Act 1977 und allen anderen Vorschriften und Anforderungen zur Korruptionsbekämpfung (sofern anwendbar) nachkommen und wird nicht in einer Weise handeln, die dazu geeignet wäre, dass die andere Partei ihre Pflichten aus dem Bribery Act 2010 oder des Foreign Corrupt Practices Act 1977 oder anderen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Anforderungen zur Korruptionsbekämpfung verletzt. Der Kunde hat die Antikorruptionsrichtlinien des Lieferanten in ihrer jeweils aktuellen, dem Kunden von Zeit zu Zeit mitgeteilten Fassung zu befolgen.
- 21.3 <u>Behördliche Mitteilungen</u> Wenn der Kunde eine Mitteilung von einer zuständigen Behörde oder von einem öffentlichen Amt erhält, die sich auf diese Vereinbarung oder die Produkte dieser Vereinbarung bezieht, hat der Kunde, soweit dies zulässig ist, den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und eine Kopie der behördlichen Mitteilung zur Verfügung zu stellen.
- 21.4 <u>Mitteilungen</u> Jede Mitteilung an eine der Parteien im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und muss persönlich oder per Einschreiben an die in dieser Vereinbarung angegebene Adresse, oder an eine andere Adresse, die der jeweils anderen Partei schriftlich mitgeteilt wird, zugestellt werden.
- 21.5 Eine Mitteilung gilt als zugegangen:
 - (a) bei persönlicher Zustellung in dem Zeitpunkt, in dem die Mitteilung an der richtigen Adresse zugestellt wird, sofern sie während der Geschäftszeiten zugestellt wird, andernfalls zu dem Zeitpunkt, zu dem an dem Ort, an dem die Mitteilung zugestellt werden soll, die Geschäftszeiten wieder beginnen.



- (b) bei Versand per Einschreiben an dem von der Post angegebenen Datum.
- Im Sinne dieser Ziffer bedeutet "schriftlich" nicht auch per E-Mail oder durch andere elektronische Kommunikation. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten nicht für solche Mitteilungen zwischen den Parteien, für die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung die E-Mail-Form ausdrücklich zugelassen ist.
- 21.6 Abtretung Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise abzutreten, zu übertragen, (hypothekarisch) zu belasten, weiterzugeben oder sonstwie damit zu handeln. Ausgenommen ist die Abtretung von Zahlungsansprüchen, die einer Zustimmung nicht bedarf.
- 21.7 Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise an eine seiner Konzerngesellschaften oder einen Rechtsnachfolger abzutreten oder zu übertragen. Wenn in dieser Vereinbarung von dem "Lieferanten" die Rede ist, ist damit auch eine solche Konzerngesellschaft des Lieferanten oder ein solcher Rechtsnachfolger gemeint, an die bzw. an den die Rechte und/oder Pflichten des Lieferanten abgetreten oder übertragen worden sind.
- 21.8 <u>Verzicht</u> Unterlässt es eine Partei, ihr im Rahmen dieser Vereinbarung oder nach dem Gesetz zustehende Ansprüche, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechte geltend zu machen, oder macht sie diese nicht sofort geltend, so bedeutet dies keinen Verzicht auf das Recht oder auf andere Rechte und schließt auch die zukünftige Geltendmachung dieses oder anderer Rechte nicht aus. Die nur isolierte oder teilweise Geltendmachung eines Rechts oder Verfolgung von Vertragsverstößen hindert die Parteien auch nicht, zukünftig weitere Rechte geltend zu machen oder weitere Verstöße zu verfolgen. Ein Verzicht oder ein Schulderlass ist nur mit Unterschrift der Partei gültig, gegen die der Verzicht oder Schulderlass geltend gemacht wird.
- 21.9 <u>Salvatorische Klausel</u> Sofern ein zuständiges Gericht oder eine andere zuständige Stelle entscheidet, dass eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder anderweitig nicht durchsetzbar ist, aber gültig und durchsetzbar wäre, wenn sie entsprechend geändert würde, dann gilt diese Bestimmung mit der minimalst möglichen Änderung, die erforderlich ist, um sie gültig und durchsetzbar zu machen. Wenn eine solche Bestimmung nicht geändert werden kann, berührt die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit dieser Bestimmung nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung.

21.10 Dritte

- (a) Diese Vereinbarung verleiht keinem Dritten ein Recht oder einen Vorteil. Sie ist kein Vertrag zugunsten Dritter.
- (b) Sofern der Kunde ein Unternehmen oder Unternehmenswerte eines Dritten (oder die Mehrheit oder Gesamtheit der Geschäftsanteile an diesem Dritten) erwirbt, gilt das erworbene Unternehmen bzw. der erworbene Unternehmensteil nur und erst dann als in diese Vereinbarung einbezogen und als berechtigt, Bestellungen gemäß dieser Vereinbarung zu erteilen, wenn der Lieferant hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilt hat und sich die Parteien darauf geeinigt haben, zu welchen Preisen und zu welchen Bedingungen das erworbene Unternehmen bzw. der erworbene Unternehmensteil mit den Produkten beliefert wird.
- (c) Unbeschadet der Regelung in Ziffer 21.10(a) gilt das Folgende: Wenn (i) der Kunde ganz oder teilweise mit einer anderen Gesellschaft verschmolzen oder in eine solche eingebracht oder sonst mit einer anderen Gesellschaft verbunden wird, oder (ii) ein Konzernunternehmen des Kunden Produkte von dem Lieferanten beziehen will (oder ein Konzernunternehmen des Kunden ganz oder teilweise mit dem Kunden verschmolzen oder in die Gesellschaft des Kunden eingebracht wird), so gilt die andere Gesellschaft bzw. das Konzernunternehmen nur und erst dann als in diese Vereinbarung einbezogen und als berechtigt, Bestellungen gemäß dieser Vereinbarung zu erteilen, wenn der Lieferant hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilt hat und sich die Parteien darauf geeinigt haben, zu welchen Preisen und zu welchen Bedingungen die andere Gesellschaft bzw. das Konzernunternehmen mit den Produkten beliefert wird.
- 21.11 <u>Keine Partnerschaft oder Stellvertretung</u> Durch diese Vereinbarung wird keine Stellvertretung oder Partnerschaft begründet. Keine der Parteien ist befugt, im Namen der anderen Partei zu handeln, Erklärungen abzugeben oder Verträge für sie abzuschließen.
- 21.12 <u>Änderungen</u> Sofern nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung festgelegt, sind Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von ermächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet sind.
- 21.13 Wirkung nach Ende der Vereinbarung Jede Bestimmung dieser Vereinbarung, die direkt oder implizit dazu bestimmt ist, mit Beendigung dieser Vereinbarung in Kraft zu treten oder nach Beendigung dieser Vereinbarung weiterhin in Kraft zu bleiben, bleibt mit Ablauf dieser Vereinbarung oder der Kündigung dieser Vereinbarung in Kraft.
- 21.14 Gesamte Vereinbarung Außer in Fällen von Betrug oder betrügerischer falscher Darstellung:
 - (a) stellt diese Vereinbarung die gesamte Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden dar und ersetzt alle früheren Absprachen, Verhandlungen, Übereinkünfte und Verträge zwischen den Parteien in Bezug auf die Lieferung von Produkten, und alle solchen früheren Verträge gelten ab dem Startdatum als beendet; und
 - (b) jede Partei erkennt an, dass sie sich bei Abschluss dieser Vereinbarung nicht auf andere als in dieser Vereinbarung vorgesehenen Erklärungen, Zusicherungen oder Garantien verlassen hat.
- 21.15 <u>Ausfertigungen</u> Diese Vereinbarung kann in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen abgeschlossen werden, von denen jede Ausfertigung ein Original ist und alle die gleiche Vereinbarung zwischen den Parteien belegen.

22. DEFINITIONEN

- 22.1 **Vereinbarung** bedeutet diese Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden über den Verkauf und Kauf der Produkte gemäß den Vertragsdetails und den Allgemeinen Bedingungen;
- 22.2 **Vertragsdetails** ist das von beiden Parteien unterschriebene separate Dokument, in welchem die vereinbarten kaufmännischen Bedingungen sowie etwaige Sonderbedingungen festgehalten sind;
- 22.3 **Arbeitstag** bedeutet jeden anderen Tag außer Samstag, Sonntag oder gesetzliche Feiertage in Deutschland, an denen die Banken in Frankfurt am Main Geschäftsbetrieb haben;
- 22.4 **Kontrollwechsel** bedeutet den Verkauf aller oder wesentlicher Teile einer Partei; jede Fusion, Zusammenlegung, Verschmelzung, Übernahme oder jeder andere Zusammenschluss mit einer anderen Partei; oder jede Änderung der Eigentumsverhältnisse einer Partei betreffend mehr als fünfzig Prozent (50%) des Grundkapitals oder anderer Eigentumsanteile einer Partei, gleich ob durch eine oder mehrere verbundene Transaktionen;
- 22.5 **Zuständige Stelle** bedeutet jedes Ministerium, Regierungsabteilung oder Behörde, oder jede andere Regulierungsbehörde, die zuständig für die Regulierung von Marketing und Vertrieb von Medizinprodukten in dem jeweiligen Gebiet ist;
- 22.6 **Vertrauliche Informationen** bedeutet das Bestehen und den Inhalt dieser Vereinbarung sowie alle technischen und preislichen Informationen über Produkte (einschließlich Know-how, Designs und Geschäftsgeheimnissen) und alle Informationen bezogen auf Prozesse, Pläne, Absichten, Marktchancen und Kunden des Lieferanten oder des Kunden, ausschließlich jedoch:
 - (a) solcher Informationen, die auf anderem Wege als durch ein Verschulden der empfangenden Partei öffentlich geworden sind;
 - (b) solcher Informationen, die von der empfangenden Partei unabhängig voneinander ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden;
 - (c) solcher Informationen, für die die offenlegende Partei schriftlich die Benutzung oder Offenlegung genehmigt hat;
 - (d) solcher Informationen, die der empfangenden Partei bereits vorher bekannt waren, ohne dass sie gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung verstoßen hätte; oder
 - (e) solcher Informationen, welche unabhängig von einem Dritten ohne eine Verpflichtung zur Geheimhaltung erlangt wurden;
- 22.7 **Unter Kundenmarken** sind die Markennamen der Privat Label-Produkte und alle anderen Marken zu verstehen, die dem Kunden gehören oder von ihm kontrolliert werden:
- 22.8 **Datenschutzrecht** meint jedes anwendbare Datenschutzrecht und insbesondere Verordnung EU 2016/679 (**DSGVO**) sowie nationales Recht und Durchführungsverordnungen:



- 22.9 Lieferung hat die Bedeutung aus Ziffer 7.8;
- 22.10 Versanddatum hat die Bedeutung aus Ziffer 7.7.
- 22.11 Offenlegende Partei bedeutet die Partei, die vertrauliche Informationen an die empfangende Partei offenbart;
- 22.12 Ereignis höherer Gewalt bezeichnet jedes Ereignis, das außerhalb des Einflussbereichs einer Partei steht, einschließlich:
 - (a) Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Dürre, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen;
 - (b) Epidemie, Pandemie, Ausbruch oder Krise;
 - (c) Krieg, Feindseligkeiten, terroristische Akte oder Bedrohungen, Aufruhr, Innere Unruhen, Gesetze oder Maßnahmen der Regierung oder Maßnahmen einer öffentlichen Behörde,
 - (d) Arbeits- oder Handelskonflikte, Streiks, Arbeitskampfmaßnahmen, Embargos, Blockaden oder Rohstoffknappheit; und
 - (e) Unterbrechung oder Ausfall von Versorgungsdiensten,

wobei jedoch diese Regelung keine Anwendung findet in Bezug auf die Pflicht, fristgerecht Zahlungen zu leisten;

22.13 Konzernunternehmen bedeutet, bezogen auf jede Partei, diese Partei sowie mit ihr verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG;

22.14 Insolvenz bedeutet:

- (a) Einstellung der Geschäftstätigkeit durch eine Partei;
- (b) die Bestellung eines Insolvenzverwalters, vorläufigen Insolvenzverwalters, sonstigen Verwalters oder einer anderweitig hoheitlich bestellten Person hinsichtlich der Vermögenswerte oder des Unternehmens einer Partei (oder eines Teils davon), sofern diese Person nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach ihrer Ernennung abberufen wird;
- (c) eine Partei nimmt eine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vor oder geht einen Vergleich mit ihren Gläubigern ein oder trifft eine vergleichbare Abrede;
- (d) eine Partei geht in Liquidation oder ist Gegenstand einer Abwicklungsanordnung ist, die nicht zum Zwecke einer echten Verschmelzung oder Rekonstruktion erfolgt; oder
- (e) jedes rechtlich vergleichbare Ereignis in einer Jurisdiktion;

22.15 Geistige Eigentumsrechte bedeutet:

- (a) Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Datenbankrechte, Rechte an Geschmacksmustern (sowohl registriert als auch unregistriert), Rechte an Know-how sowie vertrauliche Informationen:
- (b) Patente, Rechte an Erfindungen, Gebrauchsmuster, Marken, Handelsnamen, IP-Adressen oder IP- Adressschemata, Domainnamen sowie Halbleiterschutzrechte;
- (c) Anmeldungen und Eintragungen von unter (a) und (b) genannten Rechten; und
- (d) jedes sonstige geistige Eigentum mit ähnlichem Inhalt oder gleicher Wirkung, gleich wo auf der Welt;
- 22.16 **Etikett** bedeutet, je nach Kontext, jedes physische Etikett gemäß den Verpackungsspezifikationen oder das Design, welches direkt auf die Produktverpackung gedruckt wird;
- 22.17 Lizenziertes geistiges Eigentum bedeutet das geistige Eigentum des Lieferanten bzw. das geistige Eigentum des Kunden;
- 22.18 Verpackungsspezifikationen bedeutet die aktuelle Version der Verpackungsspezifikation für jedes Produkt, wie sie in jeweils gültiger Fassung gemäß Ziffern 7.1 bzw. 7.2 vom Lieferanten bereitgestellt wird und im System des Lieferanten als freigegebene Druckvorlage hinterlegt ist und welche Informationen über Etiketten, Verpackungsdesign, Verpackungsgröße- und form auch für Blistereinzelverpackungen für Kontaktlinsen enthält, sowie jede andere Information betreffend der Verpackung oder Etikettierung der Produkte;
- 22.19 **Privat Label -Produkte** sind die in den Vertragsdetails aufgeführten Produkte, die den Namen oder die Marke des Kunden mit dem CE-Zeichen des Lieferanten auf der Verpackung oder dem Etikett tragen;
- 22.20 **Produkte** meint Privat- Label-Produkte sowie Produkte des Lieferanten;
- 22.21 Empfangende Partei meint die Partei, an die gemäß dieser Vereinbarung vertrauliche Informationen offenbart werden;
- 22.22 **Produkte des Lieferanten** sind die in den Vertragsdetails aufgeführten Produkte, die den Namen und das CE-Zeichen des Lieferanten auf der Verpackung oder dem Etikett tragen;
- 22.23 **Marken des Lieferanten** sind die Markennamen der Produkte des Lieferanten und alle anderen Marken, die einem Konzernunternehmen des Lieferanten gehören oder von einem solchen kontrolliert werden;
- 22.24 Laufzeit bezeichnet den Zeitraum vom Startdatum bis zu dem Ablaufdatum dieser Vereinbarung oder der Kündigung dieser Vereinbarung; und
- 22.25 **Jahr** bezeichnet den Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Startdatum.

Weitere Definitionen ergeben sich aus den Vertragsdetails.

23. INTERPRETATION

- 23.1 Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist oder der Kontext dies erfordert, gelten für die Auslegung dieser Vereinbarung die folgenden Grundsätze:
 - (a) Singular beinhaltet Plural und umgekehrt;
 - (b) jeder Verweis auf ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift gilt als Verweis auf dieses Gesetz bzw. diese Rechtsvorschrift in der jeweils gültigen (d. h. in Zukunft ggf. geänderten) Fassung;
 - (c) Verweise auf Personen meinen sowohl natürliche als auch juristische Personen;
 - (d) Verweise auf natürliche oder juristische Personen meinen auch deren Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger;
 - (e) Verweise auf Vereinbarungen oder Dokumente sind Verweise auf diese Vereinbarungen oder Dokumente in der jeweils aktuellen (d. h. in Zukunft ggf. geänderten) Fassung;
 - (f) Erwägungsgründe und Anlagen zu dieser Vereinbarung sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung;
 - (g) die Überschriften dieser Vereinbarung sollen die Auslegung der Vereinbarung nicht beeinflussen;
 - (h) jeder Verweis auf schriftlich schließt E-Mail-Verkehr aus, sofern dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist; und
 - (i) für die Wörter "inklusive", "einschließlich" und "insbesondere" (oder ähnliche Formulierungen) gilt, dass diese stets eine nicht-abschließende Aufzählung einleiten.
- 23.2 In der DSGVO definierte Begriffe haben in dieser Vereinbarung die gleiche Bedeutung wie in der DSGVO.

